

# GRUNDSATZ- ERKLÄRUNG

zur Achtung der Menschenrechte  
und zum Schutz der  
umweltrechtlichen Belange

**ZIEHL-ABEGG** 



## **Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der umweltrechtlichen Belange**

### **Inhalt**

1	Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt .....	1
2	Verfahren zur Umsetzung der Pflichten nach dem LkSG .....	2
3	Zuständigkeiten .....	2
4	Erwartungen an unsere Mitarbeiter und Geschäftspartner in der Lieferkette .....	3
5	Ausblick und Berichterstattung.....	3
6	Schlussbestimmung.....	3

### **1 Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt**

Die ZIEHL-ABEGG SE einschließlich Tochtergesellschaften („ZIEHL-ABEGG Gruppe“) ist sich als weltweit agierendes Unternehmen Ihrer hohen internationalen Verflechtung in der Lieferkette bewusst. Das rechtskonforme Handeln im eigenen Geschäftsbereich ist ein hohes Gut, welches sich auch auf das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und – im weiteren Sinne – das Handeln eines mittelbaren Zulieferers erstreckt. Insoweit ist es unser Interesse, auf alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung unserer Produkte und zur Erbringung der jeweiligen Dienstleistungen entlang der Lieferkette erforderlich sind, dahingehend einzuwirken, dass die Menschenrechte und der Schutz der Umwelt besonders schützenswerte Güter sind.

Als verantwortliches Management stellen wir uns daher der nunmehr im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) und somit in Gesetzesform verankerten Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte und dem Schutz der Umwelt innerhalb unserer Lieferkette.

Deshalb bekennen wir uns zu den international einschlägigen Prinzipien des Schutzes von Menschenrechten und der Umwelt, insbesondere:

1. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
2. Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
3. Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
4. UN-Kinderrechtskonvention
5. UN-Konvention zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau
6. Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen sowie
7. Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
8. Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (Basler Übereinkommen)

9. Stockholmer Übereinkommen vom 6. Mai 2005 über persistente organische Schadstoffe vom 23. Mai 2001 (BGBl. 2002 II S. 803, 804) geändert durch den Beschluss (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061) (POPs-Übereinkommen).

Diese Grundsatzerklärung beschreibt zudem die wesentlichen Maßnahmen, die wir im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit ergreifen, um mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erfassen und vorzubeugen.

## **2 Verfahren zur Umsetzung der Pflichten nach dem LkSG**

Wir haben in unserem Geschäftsbereich sowie gegenüber unseren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern ein LkSG-bezogenes Risikomanagement eingeführt, um den Anforderungen des LkSG gerecht zu werden.

Innerhalb unserer Lieferkette erfolgt eine mehrstufige Risikoanalyse unserer unmittelbaren Zulieferer, bei der das Herkunftsland und auch die Produktgruppen analysiert und bewertet werden. Sofern sich aus der Risikoanalyse ein erhöhtes menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko ergibt, erfolgen weitere anlassbezogene Prüfungen und es werden Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

Diese Maßnahmen können von einer Fristsetzung zur Abhilfe der Risiken und Verletzungen, bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung reichen.

Um Abhilfemaßnahmen gegenüber den unmittelbaren Zulieferern durchsetzen zu können, ist der jeweilige Geschäftspartner in der Lieferkette verpflichtet, dem Business-Partner Code of Conduct („BPCoC“), zuzustimmen und insoweit eine Erklärung abzugeben, dass der Zulieferer die Anforderungen des LkSG hinsichtlich der Einhaltung der Menschenrechte und umweltrechtlichen Belange einhält. Vor Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung ist diese Erklärung zu unterzeichnen und stellt neben der Risikoanalyse, eine Präventionsmaßnahme dar.

Weiterhin haben wir ein anonymes, elektronisches Beschwerdeverfahren eingerichtet, in dem auf etwaige menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken hingewiesen und Verletzungen angezeigt werden können. Dieses ermöglicht es, sich in geschützter Form an ZIEHL-ABEGG zu wenden.

Darüber hinaus werden die eigenen Mitarbeiter hinsichtlich der Anforderungen der menschen- und umweltrechtlichen Belange geschult und darin bestärkt, vermutete Verstöße gegen die Grundsatzerklärung über das vorhandene Beschwerdesystem zu melden.

## **3 Zuständigkeiten**

Das System der Risikoanalyse wurde primär innerhalb des Einkaufs implementiert. Zudem wurde ein interdisziplinäres „Steering Committee“ benannt, das sich mit Fragestellungen hinsichtlich des LkSG beschäftigt.

Ebenso wurde ein Menschenrechtsbeauftragter ernannt. Dieser ist unter anderem dafür verantwortlich, dass Trainings und Audits erstellt und durchgeführt werden, die externe Berichterstattung über die

menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten erfolgt und das Management menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfalt kontinuierlich überprüft und verbessert wird.

Des Weiteren erfolgt die operative Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse in Zusammenarbeit mit den relevanten Fachbereichen, insbesondere dem Einkauf, der Personalabteilung sowie der Compliance-Abteilung. Diese werden durch weitere Fachabteilungen unterstützt.

Für die Umsetzung und Einhaltung der Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte innerhalb der ZIEHL-ABEGG Gruppe ist in letzter Instanz der Vorstand verantwortlich.

#### **4 Erwartungen an unsere Mitarbeiter und Geschäftspartner in der Lieferkette**

Im eigenen Geschäftsbereich erwarten wir von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dass diese die Anforderungen des LkSG erfüllen, insbesondere die Beachtung der mit der Risikoanalyse verbundenen Maßnahmen.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern in der Lieferkette, dass auch diese sich in gleichem Umfang zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt bekennen und angemessene Sorgfaltsprozesse einrichten, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und vermeiden.

#### **5 Ausblick und Berichterstattung**

Die ZIEHL-ABEGG Gruppe ist sich bewusst, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in Lieferketten ein andauernder Prozess ist. Die ZIEHL-ABEGG Gruppe nimmt diese Herausforderung an und überprüft regelmäßig ihre strategischen Ansätze sowie Maßnahmen mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung. Über die Umsetzung und strategische Entwicklungen wird die ZIEHL-ABEGG Gruppe gemäß den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig und transparent informieren.

#### **6 Schlussbestimmung**

Wir werden diese Grundsatzerklärung jährlich sowie anlassbezogen auf Aktualität und Wirksamkeit prüfen und gegebenenfalls an veränderte Umstände anpassen.

Die Grundsatzerklärung zu den Menschenrechten wurde am 20.12.2023 vom Vorstand der ZIEHL-ABEGG SE verabschiedet und tritt am 01.01.2024 in Kraft.

#### **Unterzeichnung**



Dr. Marc Wucherer



Olaf Kanig



Joachim Ley